

Übersicht über die Regelungen der 17. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Das gilt bis zum 20. August 2022

<p>Wo ist verpflichtend ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Maske) zu tragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs, • Arztpraxen (auch Zahnarztpraxen) und Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Rettungsdienste, • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, • ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonst. gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, voll- oder teilstationäre Pflege- und Behinderteneinrichtungen, • Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern. <p>Veranstalter sowie Ladeninhaber können im Rahmen des Hausrechts das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzes voraussetzen. Die Maskenpflicht gilt nur in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen.</p>
<p>Für wen gilt die Maskenpflicht?</p>	<p>Die Maskenpflicht gilt für Patient:innen, Besucher:innen, Fahrgäste sowie das Kontroll- und Servicepersonal und grundsätzlich das Fahr- und Steuerpersonal.</p>
<p>Wo gilt die Testpflicht verpflichtend?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser, • ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, • Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, • voll- oder teilstationäre Pflege- und Behinderteneinrichtungen, • Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen.
<p>Für wen gilt die Testpflicht?</p>	<p>Die Testpflicht gilt für die Arbeitgeber:innen, Beschäftigte und Besucher:innen. Genesene und vollständig Geimpfte sind von der Testpflicht ausgenommen. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht getestet werden können, sind von der Testpflicht ausgenommen. Auch für Kinder bis einschließlich 5 Jahren gibt es keine Testpflicht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 17 Jahren sind nicht von der Testpflicht befreit.</p>
<p>Welche Regelungen werden weiter empfohlen?</p>	<p>Zum Schutz vor Infektionen wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, die Hygiene zu beachten sowie insbes. in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Innenräume regelmäßig zu lüften. Jede Person ist angehalten, physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten u. sich regelmäßig zu testen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Veranstalter sowie Ladeninhaber können im Rahmen des Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen (z. B. Maskenpflicht, Testpflicht) im Rahmen der rechtlichen Grenzen treffen.</p>